Kauf des Sihlthals von Landammann Wagner im Jahre 1503

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **9 (1896)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

In den ausgedehnten Wäldern im Sihlthale war ein reicher Wildstand vorhanden. Zahlreiche Lokalnamen, wie z. B. Stagelwand, Tierfedern 2c. deuten darauf hin; auch war das Gebirge von Steinwild belebt, wie gemachte Funde im Schönenbühl beweisen. Auf die Erlegung eines Raubtieres, Bär, Wolf, Wildschwein oder Luchs, war eine Prämie ausgesetzt.[1]) Die Gemsen hingegen waren Schutzwild und wurden für dieselben gegen Ende des 15. Jahrhunderts bereits Freiberge errichtet, wie aus dem Bannbrief um den „Höiberg" (Heuberg), zu welchem auch ein Teil der Alp Obersihl gehörte, zu ersehen ist.[2])

III. Kauf des Sihlthals von Landammann Wagner im Jahre 1503.

Der heutige Grundbesitz des Klosters Einsiedeln im Sihlthal besteht hauptsächlich in den unter dem Namen „Sihlthal" vom Stifte von Landammann Wagner gekauften Gütern und deren Anstößereien. Der Name Sihlthal in diesem Sinne wird zuerst genannt in der Währschaftsurkunde für Jenni Schwiter von Bersiden um die Alpfahrt Stagelwand vom 22. Sept. 1437, welche Alpfahrt als „ob dem Silthal vff gelegen" genannt wird. Als erste Besitzer erscheinen Landammann Hans Wagner von Schwyz und seine Vorfahren. Derselbe machte im Jahre 1498 mit Ratsherr Hans Schürpf von Luzern eine Wallfahrt ins hl. Land, wurde zum Ritter geschlagen und nach seiner Heimkehr 1499 zum Pannerherrn und 1500 zum Landammann gewählt. Von ihm kaufte nun Abt Konrad III. von Hohenrechberg im Jahre 1503 aus seinem eigenen ererbten Vermögen für das Stift das Sihlthal. Wahrscheinlich befand sich der Verkäufer infolge seiner Reise ins hl. Land und bei dem bevorstehenden Kriegszug über den Gotthard in finanzieller Notlage. Der Kaufbrief wurde ausgefertigt „vff zinstag nach der Heilgenn dry Küngen tag"[3]) im Jahre 1503. Derselbe trägt die Aufschrift: „Kouffbrief vm das Silthal". Laut demselben verkauft Hans Wagner, derzeit Landammann des Landes zu Schwyz, für sich und als bevollmächtigter Gewalthaber

---

[1]) Kothing, Ldb. S. 142.

[2]) Landbuch von Kothing, S. 197.

[3]) 10. Januar 1503.

seines Vetters Jörg Wagner, sowie seines Bruders Ulrich Wagner sel.[1]) hinterlassenen Kinder, sein nnd seiner ermeldten Mithaften eigen Gut das Sihlthal genannt mit samt dem Mattlin am Ort, zu Einsiedeln hinter dem Euthal gelegen, dem Abt Konrad von Hohenrechberg und dem würdigen Gotteshaus U. L. Frau zu Einsiedeln. Es geschieht dieser Kauf mit Gunst, Wissen und Willen des Hans Eichholzers, des genannten seines (des Verkäufers) Bruders Ulrich sel. Kinder rechtgegebenen Vogtes, auch einer Gemeinde deren von Schwyz, sowie anderer Freunde desselben. Das Sihlthal stoßt hinten an das Auelin, einerseits an die Rubinen und Stagelwand, anderseits an den Schönenbühl und vornen an das Ort und wird übergeben mit Grund und Grat, Steg und Weg, Wasser und Wasserflüssen, Dach und Gemach, Holz und Feld, Gerechtigkeiten, Ehehaften, Freiheiten, guten Gewohnheiten und altem Herkommen und was von Alters her dazu gehört, gehören soll und mag, nichts ausgenommen noch hintangesetzt, mit allen seinen Inhalten, wie es der Verkäufer, dessen Vater und Bruder sel. eingehabt, genutzt und gebaut haben und zwar frei, ledig und los und gegen jedermann unversetzt und unbekümmert. Als Kaufpreis hat Abt Konrad bereits bar bezahlt und entrichtet 2300 Pfund Haller guter Züricher Währung, welche der Verkäufer zu seinem eigenen, sowie seiner Vettern und Freunden Nutz und Frommen gewendet und beschieden hat nach all seinem Willen und Wohlbegnügen. Kraft dieses Kaufbriefes quittiert deshalb Landammann Wagner für sich und seine Mithaften und ihre Erben den Abt und das Gotteshaus von Einsiedeln für die Bezahlung. Die Verkäufer begeben sich für alle Zeiten aller Ansprache an das Sihlthal und verpflichten sich, in ihren Kosten dem Gotteshause um den Kauf gute Währschaft zu leisten vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, geistlichen und weltlichen, allenthalben und so oft, als sie hierum ersucht werden und es dessen bedürftig sein wird. Ferner begeben sie sich aller etwa vorhandenen oder noch zum Vorschein kommenden Briefe und Siegel des obgenannten Gutes wegen zu Handen des Gotteshauses, indem sie dieselben kraft dieses Briefes annullieren, so daß ihre Nachkommen durch selbe zu keiner Zeit zu einer Ansprache an das Sihlthal berechtigt sein sollen. Dessen zu wahrem Urkund hängt der obgenannte Hans

[1]) † 1515 zu Marignano als schwyz. Pannerherr.

Wagner, Landammann, sein eigenes Insiegel für sich, seine ermeldeten Mithaften und alle ihre Nachkommen öffentlich an diesen Brief.[1])

Unter gleichem Datum gestattete Abt Konrad III. den Verkäufern des Sihlthals 32 Jahre lang den Wiederkauf. Es urkunden nämlich der genannte Abt und das Kapitel für sich und ihre Nachkommen, daß sie dem genannten Verkäufer Landammann Hans Wagner die Gnade und besondere Freundschaft erweisen um seines Vaters und Bruders sel., auch seiner bisherigen und verhoffenden Dienste willen, daß alle die Wagner seines Geschlechtes und Stammes von Mannesname ehelich geboren, falls einer so statthaft und mächtig würde, innert den nächstfolgenden 32 Jahren nach Datum dieses Briefes das Gut Sihlthal wohl wieder an sich ziehen und kaufen mögen um das Hauptgut und Geld, wie das Gotteshaus solches erkauft und an sich gebracht hat. Wenn jedoch das Gotteshaus etwas von dem obgemeldeten Gute erbessert, erbaut, gereutet oder gemacht und also Kosten gehabt haben würde, sollen und wollen die ermeldeten Wagner bei einer solchen Lösung dieselben mit samt dem Hauptgut der 2300 Pfund Haller Z. W. ausrichten und abtragen nach biderber Leute Erkanntnis, damit dem Gotteshaus deswegen kein Nachteil oder Schaden entstehen würde. Nach Verfluß aber der gemeldeten 32 Jahre soll das Gotteshaus niemandem mehr pflichtig sein, einen Wiederkauf oder eine Lösung mehr zu gestatten. Es siegeln Abt Konrad mit seinem Secret-Insiegel und Dekan und Kapitel mit dem Kapitels-Insiegel.[2])

Ebenfalls unter demselben Datum urkundet der Verkäufer über die Annahme dieses Wiederkaufs. Landammann Hans Wagner bekennt für sich, seinen Vetter Jörg Wagner und seines Bruders Ulrich Wagner sel. hinterlassene Kinder, wie daß er dem Abt Konrad III. von Hohenrechberg und dem Gotteshause Einsiedeln das Sihlthal mit samt dem Mattlin am Ort laut Kaufbrief zu kaufen gegeben habe.

---

[1]) Das Siegel hängt. Es stellt in einer Tartsche ein Rad dar, umgeben von einem Spruchband, die Worte enthaltend: S. Hans Wagner. Die Urkunde selbst hat noch die weitere Aufschrift: „Item wie das Siltal war an das gotzhus Erkoufft." Druck: D A E. (Documenta Archivii Einsidlensis) Litt. M. S. 47 und 48.

[2]) Beide Siegel hängen (eingenäht). Aufschrift der Urkunde: „Wie das Siltal vom Aman Wagner von Schwitz erkoufft Ist 1503." Gedruckt in D A E. Litt M., S. 49 und 50.

Nun aber habe der ermeldete Abt ihm und seinen Mithaften die Gnade und besondere Freundschaft erwiesen und gestattet, welcher Wagner von ihrem Geschlecht von Mannsnamen innert den nächstfolgenden 32 Jahren so statthaft, reich oder vermöglich würde, daß er das Hauptgut der 2300 Pfund Haller Z. W. nebst allem dem, so das Gotteshaus an diesem Gute erbaut, erreutet oder erbessert, nach biderber Leute Erkanntnis, abzutragen und zu bezahlen, solle solchem der Wiederkauf gestattet sein. Wenn aber innert diesen 32 Jahren das Sihlthal nicht gelöst und in genannter Form zurückerkauft werden wird, soll demnach das Gotteshaus keinem Wagner noch jemand anderm aus der Wagnerischen Freundschaft schuldig sein, den Wiederkauf oder die Lösung des ermeldeten Gutes zu gestatten und soll sodann diese Urkunde der Gestattung des Wiederkaufs unnütz und kraftlos sein und dem würdigen Gotteshaus in keiner Weise zum Schaden gereichen. Dessen zu wahrem Urkund hängt Landammann Wagner für sich, seine Mithaften, Erben und Nachkommen sein eigenes Insiegel an diesen Brief.[1])

Laut einem Urteil des Neunergerichtes in Schwyz am 2. März 1545 wollte wirklich von der von Abt Konrad III. gestatteten Vergünstigung des Wiederkaufs Gebrauch gemacht und dem Gotteshaus das Sihlthal gelöst werden. Ueber die Konstituierung und Befugnisse des Neunergerichtes schreibt Gerold Meyer von Knonau in „Der Kanton Schwyz" S. 189: „Das Neunergericht bestand aus dem Landammann, drei Landräten und sechs Richtern, wovon die Landsgemeinde aus jedem Viertel einen wählte. Es beurteilte Erb (Erbstreitigkeiten) und Eigen (privatrechtliche Streitigkeiten, die nicht unter den nachfolgenden Titeln enthalten sind), Steg und Weg, Grund und Boden, Hag und March (Abgrenzungen der Grundstücke durch Zäune und Marchsteine), Wasserruns (Richtungen der Gewässer) und Wuhren (Dämme), Scheltungen (wörtliche Injurien), Testamente, Landrecht und Ehehaften (besondere Rechtsamen) — ohne Appellation. In dieses Gericht konnte aus einem Geschlechte nur ein Mitglied gewählt werden. In der Regel wurde dasselbe nur einmal jährlich gehalten."

---

[1]) Aufschrift: „Der widerbrief vm den Kouff von Ammann Wagner. Das Siegel hängt (eingenäht). Druck: D A E. Litt. M. S. 50 und 51.

Der Anstand betreffend den Wiederkauf des Sihlthals fiel also unter die Jurisdiktion dieses Gerichtes.

Den 2. März 1545 urkundet Paul Schübel, Landmann und des Rats zu Schwyz, daß er auf Befehl seiner Herren und anstatt des Landammanns Dietrich Inderhalten unter obigem Datum mit den Neun des geschwornen Gerichtes öffentlich zu Gericht gesessen sei zu Schwyz in der „mindern Rattstuben" (kleiner Ratssaal). Daselbst seien zu offenem Gericht vor ihn gekommen Heinrich Dettling namens seiner ehelichen Hausfrau Elisabeth Wagner, als Kläger an einem, sodann Balthasar Stapfer, Landschreiber zu Schwyz, namens und in Vollmacht des hochwürdigen Fürsten Joachim Eichhorn, Abt zu Einsiedeln, als Beklagter andern Teils, zu beiden Teilen verfürsprechet nach Form des Rechtes. Heinrich Dettling habe wegen gemeldeter seiner Frau in Recht öffnen und klagen lassen, wie vor Jahren Landammann Wagner sel. für sich und seine Mithaften das Sihlthal um eine im Kaufbrief festgesetzte Summe Geldes dem Abt Konrad III. von Hohenrechberg verkauft habe, und nach gethanem Kauf laut einem besiegelten Verwilligungsbrief den Wagnerigen der Wiederkauf bewilligt worden sei, so zwar, daß dieselben, was von Manns-Namen sei, die nächsten 32 Jahre das Recht zur Lösung gehabt hätten. Wiewohl nun zwar diese Frist abgelaufen sei, habe er doch noch während derselben den Wiederkauf bewerkstelligen wollen, es sei aber damals von seinen Herren zu Schwyz solches zu thun ihm abgeschlagen worden und zwar einzig aus der Ursache, daß er dazumal im Lande nicht säßhaft gewesen sei. Da er aber das Sihlthal innert den 32 Jahren habe lösen wollen und nun im Lande säßhaft sei, verhoffe er nicht, nunmehr entgelten zu müssen, daß ihm seine Herren damals die Lösung wegen seiner Abwesenheit vom Land nicht gestattet haben. Er vermeine auch, daß in dem Wörtlein „von Mans namen" sowohl Töchter als Söhne begriffen seien, und weil seine Frau vom Vater her eine Wagnerin sei, sei sie auch von „Manns Namen" eine Wagnerin. Deshalb verhoffe er, daß ihr das Recht zu dieser Lösung zuerkennt werde oder, wenn das nicht geschehen sollte, Ersatz vom Mehrwert der Güter, da der Wert derselben nun höher gehe als zur Zeit des Verkaufs.

Hierauf habe Landschreiber Stapfer im Namen und anstatt des gnädigen Herrn von Einsiedeln im Recht Antwort gegeben, daß er verhoffe, daß dem Dettling wegen seiner Frau solche Lösung zu thun nicht gestattet werde, weil die 32 Jahre verflossen seien; auch gebe er seinen Herren zu ermessen, daß eine solche Lösung zu thun von den Herren abgeschlagen worden sei, wie Dettling sich beklage, was nicht ohne Ursache geschehen sein werde. Wenn auch die angesetzte Frist nicht verstrichen wäre, so wäre doch Dettlings Frau ein Weibsbild und nicht ein Mann und sei das Wörtlein „von Manns Namen" nicht auf Frauen wie auf Mannsbilder bezogen, noch könne es so verstanden werden. Seit dem Kauf seien nun in die vierzig Jahre verflossen, in dieser Zeit die Güter viel aufgegangen und es würde dem Gotteshaus schwer fallen, solche aushin zu geben. Sollte es dennoch geschehen müssen, wäre wohl zu bedenken, daß man an andern Orten auch das gleiche Recht würde genießen wollen, und möge man deshalb ermessen, wie das zu erleiden sein würde. Er hoffe daher, daß mit Recht erkennt werde, sein gnädiger Herr und das Gotteshaus sollen bei diesem Kauf laut Briefen und Siegeln, die er hierum zu verhören begehre, bleiben.

Also habe auf Klage und Antwort, Rede und Widerrede und auf Verhör der eingelegten Briefe beider Teile und nachdem dieselben den Handel ans Recht gegeben hatten, er, der obgenannte Richter Paul Schübel, wegen dem Urteil Umfrage gehalten, was hierin Recht sei. Da sei nach neuer Umfrage mit Urteil zu Recht erkennt und gesprochen worden, daß weder der gnädige Herr von Einsiedeln noch jemand von des Gotteshauses wegen dem Dettling von dieser seiner Ansprache von seiner Frau wegen, das Sihlthal berührend, weiterhin zu antworten schuldig sein solle. Doch solle vorbehalten sein, daß wenn der Abt von Einsiedeln gütlich möchte beredet werden, dem Dettling oder seiner Frau eine freundliche Verehrung zu thun, man es geschehen lasse. Landschreiber Stapfer habe zu Handen des gnädigen Herrn und des Gotteshauses von Einsiedeln das Urteil in einer Urkunde verlangt, welche ihm vom Gericht zu geben erkennt worden sei. Weil aber er, der obgenannte Richter, kein eigenes Sigill habe, so habe er Dietrich Inderhalden, Landammann zu Schwyz, gebeten, daß

er für ihn und das Gericht sein eigenes Insiegel öffentlich habe drucken lassen in diesen Brief.[1])

Nachdem also das Sihlthal 150 Jahre für das Kloster verloren gewesen war, kam es durch Kauf wiederum in den Besitz desselben. Durch verschiedene Käufe wurden die Sihlthalgüter erweitert, durch rationelle Bewirtschaftung derselben der Ertrag gehoben und so der Grund gelegt zu der noch heute blühenden Ökonomie des Stiftes.

III. Vom Sihlthalkauf 1503 bis zum Vergleich von 1710.

a) Weitere Güterkäufe.

Infolge kaiserlicher Schenkung war das ganze Stiftsgebiet Eigentum des Klosters. Einzelne Güter wurden nun den Unterthanen um einen gewissen Bodenzins auf ewig verliehen. Solche Güter nannte man Erbgüter. So oft dieselben von der einen Hand in die andere verkauft, vertauscht oder sonst der Besitz gewechselt wurde, mußte der Besitzer dieselben vom Gotteshause empfangen, fertigen lassen und verehrschatzen, konnte jedoch dieselben wieder verkaufen oder verändern nach Belieben. Wollte das Kloster ein solches Gut wieder in seinen Besitz bringen, hatte solches ebenfalls kaufsweise zu geschehen. Eine andere Art Güter waren die sogenannten Eigengüter oder Schweigen. Diese verlieh der Abt ebenfalls, aber nicht als Erbe, sondern als Handlehen. Er konnte dieselben wieder an sich ziehen und einem andern verleihen nach Belieben. Der Besitzer konnte dieselben weder verkaufen noch vertauschen, weder versetzen noch vererben. Er gab hievon den jährlichen Zins und wenn er starb, fiel das Lehen an das Gotteshaus und nahm der Abt hievon als Ehrschatz den ganzen Jahresnutzen. Starb der Abt, verfielen alle diese Güter dem Gotteshause mit der ganzen Jahresnutzung. Wie aus den Urbarien zu ersehen ist, waren die Güter in nächster Nähe des Sihlthals Erbgüter. Nach

---

[1]) Das Original trägt die Aufschrift: „Urtel brieff von Tättlings wegen, antreffen dz syltal." Das Siegel stellt im Schilde ein T mit einem Stern oberhalb desselben dar, umgeben von einem Spruchband, die Worte enthaltend: Dieterich Inderhalten. Gedruckt: D A E. Litt. M. S. 52 und 53.